

**Konsolidierte Fassung der
Satzung
über die Benutzung des Gemeindekindergartens**

Aufgrund von §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie in Verbindung mit § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) hat der Gemeinderat am 27.07.2022 die Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Gemeindekindergartens Abenteuerland, zuletzt geändert am 14.07.2021, beschlossen:

**§ 1
Benutzungsverhältnis**

- (1) Die Gemeinde Göggingen betreibt einen Kindergarten als Tageseinrichtung im Sinne von §§ 22 und 24 KJHG, 1 KGaG als öffentliche Einrichtung.
Der Kindergarten (§ 1 Abs. 2 KGaG) wird als Einrichtung geführt, die vor- und nachmittags jeweils mehrere Stunden geöffnet hat (Regelkindergarten).
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur.

**§ 2
Aufnahme**

- (1) Kinder der Gemeinde Göggingen haben vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt auf Antrag. Sind freie Plätze vorhanden, so können auch Kinder der Gemeinde Göggingen vom vollendeten zweiten Lebensjahr an auf Antrag aufgenommen werden.
- (2) Auswärtige Kinder können in den Kindergarten der Gemeinde Göggingen nur dann aufgenommen werden, wenn sich die Gemeinde Göggingen in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrags gegenüber einer anderen Gemeinde verpflichtet, die Kinder aus deren Gemeinde, soweit sie das dritte Lebensjahr vollendet haben, im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Plätze aufzunehmen oder in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Gemeinde Göggingen und den Eltern bzw. Sorgeberechtigten sichergestellt wird, dass die Eltern selbst oder Dritte die Differenz zwischen den Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung und den tatsächlichen Kosten übernehmen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme von auswärtigen Kindern wird durch diese Regelung nicht bekundet. Die Aufnahme richtet sich nach der pädagogischen und sozialen Dringlichkeit des Falles. Kinder alleinstehender, berufstätiger Mütter oder Väter werden bevorzugt aufgenommen. Über die Aufnahme entscheidet die Leitung des Kindergartens.
- (3) Die Aufnahme der Kindergartenkinder unter 3 Jahren ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze vorhanden, so wird die Vergabe nach folgender Priorität vorgenommen:

- a. Kinder, deren Personensorgeberechtigten sich in einer besonderen Notlage befinden
- b. Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinerziehend und berufstätig ist. Unter alleinerziehend ist vorrangig zu verstehen, dass das jeweilige Elternteil allein mit dem Kind zusammenlebt und das Kind nicht in einer eheähnlichen Partnerschaft erzogen wird.
- c. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind. Entsprechende Arbeitsnachweise sind bei der Anmeldung vorzulegen
- d. Geschwisterkinder

Über die Aufnahme entscheidet die Leitung des Kindergartens.

- (4) Nicht aufgenommen werden kranke, insbesondere an einer ansteckenden Krankheit leidende Kinder.
Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, sollen im Kindergarten gemeinsam mit anderen Kindern betreut werden, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf der Kinder entsprochen werden kann und soweit es die organisatorischen, personellen und sächlichen Gegebenheiten erlauben. Der Ausschluss von einer integrativen Betreuung bedarf einer eingehenden Prüfung durch die Leitung des Kindergartens.
- (5) Jedes Kind soll vor Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gelten auch die Kinderfrüherkennungsuntersuchungen.
- (6) Zur Aufnahme des Kindes sind vorzulegen:
 - Aufnahmeantrag mit entsprechender Erklärung des/der Sorgeberechtigten
 - ärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand des Kindes
 - Impfbescheinigung oder Impfbuch

§ 3

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses kann erfolgen durch:

- a) schriftliche Kündigung des/der Sorgeberechtigten gegenüber der Leitung des Kindergartens unter Einhaltung der Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende
- b) schriftlichen Bescheid der Gemeinde, insbesondere wenn:
 - das Kind ohne Angaben von den Gründen länger als 14 Tage unentschuldigt fehlt
 - das Kind besonderer Hilfe bedarf, die der Kindergarten trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann
 - der/die Sorgeberechtigte(n) trotz vorheriger Mahnung ihren Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommen.

Der Bescheid ist der/dem/den Sorgeberechtigten bekannt zu geben.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

§ 5 Benutzungsgebühren (Elternbeitrag)

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes werden monatliche Benutzungsgebühren erhoben.
Sie sind in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aufgenommen wird bzw. nach dem 15. des jeweiligen Monats ausscheidet. Beim Ausscheiden bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats bzw. bei Aufnahme nach dem 15. des jeweiligen Monats sind 50 % der monatlichen Benutzungsgebühren zu entrichten.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie, die den Gemeindekindergarten besuchen oder besucht haben. Bei der anzurechnenden Kinderzahl werden darüber hinaus nur die Kinder berücksichtigt, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt der Gebührenschuldner leben.
- (3) Für die Betreuung der Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für einen Betreuungsplatz in einer Gruppe mit bis zu 5 Stunden durchgehender Öffnungszeit nach § 1 Abs. 2 Ziffer 1 beträgt die monatliche Gebühr im Kindergartenjahr 2022/2023:
- | | |
|--|------------|
| für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren | 127,- Euro |
| für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren | 99,- Euro |
| für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren | 66,- Euro |
| für ein Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren | 22,- Euro |
- b) Für einen Betreuungsplatz in einer Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit nach § 1 Absatz 1 Abs. 2 Ziffer 2 beträgt die monatliche Gebühr bei einer 6-stündigen Inanspruchnahme im Kindergartenjahr 2022/2023:
- | | |
|---|------------|
| für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren | 144,- Euro |
|---|------------|

	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	111,- Euro
	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	73,- Euro
	für ein Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	24,- Euro
c)	Für einen Betreuungsplatz in einer Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit nach § 1 Absatz 1 Abs. 2 Ziffer 2 beträgt die monatliche Gebühr bei einer 7-stündigen Inanspruchnahme im Kindergartenjahr 2022/2023:	
	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	163,- Euro
	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	123,- Euro
	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	82,- Euro
	für ein Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	27,- Euro
(4)	Die Gebühren nach Abs. 3 und Abs. 4 werden auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung des Kindergartens und bei Fehlen des Kindes erhoben.	
(5)		
a)	Für einen Betreuungsplatz für Kinder im Alter von 1 – 3 Jahren beträgt die monatliche Gebühr bei einer 6-stündigen Inanspruchnahme im Kindergartenjahr 2022/2023:	
	für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	376,- €
	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	279,- €
	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	189,- €
	für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren	75,- €
b)	Für einen Betreuungsplatz für Kinder im Alter von 1 – 3 Jahren beträgt die monatliche Gebühr bei einer 7-stündigen Inanspruchnahme im Kindergartenjahr 2022/2023:	
	für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	408 €

für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	303 €
für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	204 €
für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren	81 €

§ 6

Gebührensschuldner, Entstehung, Fälligkeit

- (1) Gebührensschuldner ist die/der Sorgeberechtigte. Bei mehreren Sorgeberechtigten sind diese als Gesamtschuldner gebührenpflichtig.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Aufnahme des Kindes in den Kindergarten. Die Gebühren sind zu Beginn eines jeden Monats im Voraus fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Göggingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt
Göggingen, den 27.07.2022

gez. Danny Kuhl
Bürgermeister